

Benutzungsordnung für das Jugendzentrum der Stadt Grünberg

Präambel

Im Bewusstsein, dass der örtlichen Jugendpflege eine besondere Bedeutung zukommt, hat die Stadt Grünberg ein Jugendzentrum eingerichtet, welches

1. der in der Jugendzentrumsgruppe organisierten örtlichen Jugend und
2. der Jugendpflege der Stadt Grünberg für die Durchführung eines offenen Kinder- und Jugendangebotes zur Verfügung steht.

Im Jugendzentrum sollen den jungen Menschen Hilfen in verschiedenen Formen angeboten werden.

Sie sollen dazu dienen,

1. ihr Selbstbewusstsein zu stärken und selbstverantwortliches Handeln zu fördern
 - Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit zu stärken,
 - kritisches Bewusstsein zu entwickeln,
 - eigene Bedürfnisse zu erkennen und zu verwirklichen,
 - Konflikte zu erkennen und Wege zu finden, die Konflikte zu lösen oder ggf. mit ihnen zu leben,
 - zu lernen, die eigenen Situationen, Emotionen, Erfahrungen und Bestrebungen zu beurteilen, um sie in das Handeln einzubeziehen,
 - zu lernen, Aggressionen zu verarbeiten
2. sich sozial zu verhalten
 - die Rechte anderer zu achten,
 - die gemeinsame Kommunikationsfähigkeit zu erhöhen,
 - partnerschaftlich zu leben,
 - verschiedene Rollen kennenzulernen und einzuüben,
 - sich demokratisch und solidarisch zu verhalten,
 - zu lernen, Vorurteile abzubauen, Toleranz zu üben und Einsichtsfähigkeit zu entwickeln.
3. schöpferisch zu handeln
 - kreative Fähigkeit zu entwickeln,
 - die Freizeit zu gestalten,
 - Alternativen zur bisherigen Verhaltensweise zu entwickeln.

Ein Teil des allgemeinen Freizeit- und Bildungsangebotes für junge Menschen wird von der Jugendzentrumsgruppe (Vorstand) dargeboten, welche das Jugendzentrum gemäß der nachstehenden Benutzungsordnung und im Sinne der vorstehenden Zweckbestimmung in freier Selbstverwaltung, d.h. in Eigenverantwortung leitet.

§ 1 Träger

Träger des Jugendzentrums Grünberg ist die Stadt Grünberg, vertreten durch den Magistrat.

Für die Durchführung des offenen Kinder- und Jugendprogramms sowie zur Beratung, Anleitung und Unterstützung der Jugendzentrumsgruppe wird seitens der Stadt Grünberg eine ausgebildete Fachkraft eingesetzt.

Der Jugendzentrumsvorstand ist im Auftrag der Stadt Grünberg für die Aufsicht und die Verwaltung des Jugendzentrums eigenverantwortlich.

Grundsatzentscheidungen, z.B. Gesetzesveränderungen, veränderte Öffnungs- und Betriebszeiten des JUZ, nimmt die Stadt Grünberg - nach Anhörung des Jugendzentrumsvorstandes - vor.

§ 2 Benutzung des Jugendzentrums

Das Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung, die allen Jugendlichen der Stadt Grünberg im Alter von 14 bis 21 Jahren offen steht. Bei besonderen Veranstaltungen können auch jüngere und ältere Besucher zugelassen werden.

Die Stadt Grünberg hat das Recht, die Räume des Jugendzentrums zur Darbietung eines Veranstaltungsprogramms im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in organisatorischer Absprache mit dem Jugendzentrumsvorstand in Anspruch zu nehmen.

Auswärtige Besucher haben nur dann Zutritt, wenn sie von einem Grünberger Jugendlichen mitgebracht und von dem/der Aufsichtsführenden ihrem Betragen nach als Gäste anerkannt werden.

Die Benutzung des Jugendzentrums erfolgt kostenlos.

Eine Inanspruchnahme von Räumen des Jugendzentrums für andere Zwecke (z.B. Konzerte etc.), insbesondere durch Erwachsenengruppen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Grünberg.

Die Stadt Grünberg behält sich das Recht vor, das Jugendzentrum im Falle schwerwiegender Verstöße gegen diese Benutzungsordnung zu schließen.

Die Räume und die Einrichtung des Jugendzentrums sind pfleglich zu behandeln. Bei grober als auch fahrlässiger Sachbeschädigung ist mit Sanktionen zu rechnen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Stadt Grünberg (Jugendpflege) festgelegt.

Eine Verlängerung ist in Ausnahmen nur im Einvernehmen mit der Jugendpflegerin oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt Grünberg zulässig.

Vor und an Feiertagen sowie in den Ferien sind Änderungen bezüglich der Öffnungszeiten durch den Jugendzentrumsvorstand - im Rahmen der Sperrzeiten - möglich.

Die Sperrzeit ist im Allgemeinen um 00.00 Uhr. Auf Antrag beim Ordnungsamt kann mit Angabe von Veranstaltungszweck die Sperrzeit verkürzt werden. Dies ist mit der Jugendpflege abzustimmen.

§ 4

Förderung des Jugendzentrums, Aufgaben des/der Jugendpflegers/in

Der/die im Dienst der Stadt Grünberg stehende Jugendpfleger(in) steht den Organen des Jugendzentrumsvorstands in allen Fragen beratend und unterstützend zur Seite. Er/Sie hat alle Maßnahmen zu veranlassen und Entscheidungen zu treffen, die im Einzelfall erforderlich sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb des Jugendzentrums im Sinne der Zweckbestimmung der Jugendpflege zu garantieren.

Ihm/Ihr obliegt die Sicherstellung der wöchentlichen Aufsichtsregelung.

Die Stadt Grünberg übernimmt die Kosten für Energie, Gebäudeunterhaltung, Sachkosten für die Gebäudereinigung sowie alle Prämien für die von ihr abgeschlossenen Versicherungen für das Jugendzentrum.

Dem Jugendzentrum wird auf Antrag des Vorstands ein jährlicher Zuschuss zur Durchführung des Programms gewährt. Entsprechende Förderungsanträge sind bei der Jugendpflege zu erhalten und für das kommende Jahr der Stadt Grünberg vorzulegen.

§ 5

Aufsichtspflicht

Der Jugendzentrumsvorstand ist dafür verantwortlich, dass während der gesamten Öffnungszeit mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes - möglichst 1 volljähriges Vorstandsmitglied - die Aufsicht führen.

§ 5.1

Übertragung der Aufsichtspflicht

Ist während der gesamten Öffnungszeit zusätzlich der/die Jugendpfleger(in) oder eine sonstige Honorarkraft bzw. Beauftragte der Stadt Grünberg anwesend, ist die Aufsicht ebenfalls gewährleistet.

Im schweren Ausnahmefall (Notfall, Unfall, etc.) kann der Jugendzentrumsvorstand auch andere mindestens 16jährige Mitglieder der Jugendzentrumsgruppe mit der Aufsichtsführung beauftragen.

§ 6

Haftung der Stadt Grünberg

Der Aufenthalt im Jugendzentrum erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Grünberg haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- a) **Regelmäßige Reinigung des Hofes**
- b) **Die regelmäßige Reinigung aller Räume des Jugendzentrums, die mindestens einmal wöchentlich besenrein und bei Bedarf feucht zu erfolgen hat;**
- c) **Die Bedienung der Heizung und Sicherung der Wasserleitung gegen Frostschäden während der kalten Jahreszeit.**
- d) **Die vom Jugendzentrum ausgehende Lautstärke nach 22.00 Uhr ist auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Die Vorstandsmitglieder haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarn nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden (Fenster sind nach 22.00 Uhr zu schließen).**
- e) **Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie dieser Benutzungsordnung, sind einzuhalten (Verbot von Drogenkonsum/ -verkauf!/ Alkoholverbot für Kinder unter 16 Jahren!).**
- f) **Vor dem Verlassen des Jugendzentrums sind die benutzten Räume auf mögliche Brandherde zu überprüfen und alle Fenster und Türen fest zu verschließen sowie die Alarmanlage zu aktivieren.**
- g) **Erforderliche Renovierungsarbeiten sind, soweit diese nicht ausschließlich von Fachfirmen im Auftrage der Stadt Grünberg vorgenommen werden, vom Vorstand zu organisieren und gemeinsam mit den Besuchern des JUZ auszuführen.**

§ 7.1

Alkohol

Es gilt das aktuelle Jugendschutzgesetz. Dieses soll gut sichtbar für alle Jugendzentrumsbesucher ausgehängt sein.

Zur Verdeutlichung:

- **Das Mitbringen und Konsumieren von eigenen Getränken ist verboten.**
- **Spirituosen haben grundsätzlich im Jugendzentrum nichts zu suchen.**
- **Andere alkoholische Getränke mit maximal 14 Vol.% dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.**

§ 8

Hausrecht

Die Ausübung des Hausrechtes als Recht und Pflicht des Vorstands

Hausrecht haben:

- a) der Magistrat der Stadt Grünberg

- b) alle mindestens 16jährigen Mitglieder des Jugendzentrumsvorstandes, sowie die vom Jugendzentrumsvorstand mit der Aufsichtsführung beauftragten mindestens 16jährigen Mitglieder der Jugendzentrumsgruppe,
- c) die/der Jugendpfleger/in und die mit der Betreuung des Jugendzentrums beauftragten Bediensteten und Honorarkräfte der Stadt Grünberg,
- e) allen von der Stadt Grünberg oder dem Jugendzentrumsvorstand beauftragten Honorarkräften bzw. ehrenamtlich tätigen Gruppenleitern.

§ 8.1

Bestrafungen und Sanktionen, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung

Auszuführen durch den Vorstand und die oben genannten aufsichtspflichtigen Personen

§ 8.1.1 Einfache Verstöße

- a) Bei einfachen Verstößen (z.B. Lautes Provozieren anderer) sind Verwarnungen ggf. unter Androhung eines befristeten Hausverbotes von bis zu 4 Wochen, in Rücksprache mit der Jugendpflegerin, auszusprechen.

§ 8.1.2 Grobe Verstöße

- b) Grobe Verstöße (z.B. Drogenkonsum, gewaltsames Verhalten) sind sofort mit befristetem Hausverbot von bis zu 3 Monaten zu belegen. Das befristete Hausverbot wird mündlich erteilt.
- c) Bei allen schweren Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei allen gesetzlichen Verstößen (z.B. bei Körperverletzung und Diebstahl), ist der/die Jugendpfleger(in) der Stadt Grünberg schriftlich zu unterrichten.
- d) In diesen Fällen wird der Magistrat die geeigneten Maßnahmen veranlassen.
- e) Die Erteilung eines unbefristeten Hausverbotes kann nur durch den Magistrat der Stadt Grünberg in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf ihrer Bekanntmachung in der Vorstandssitzung mit dem Jugendzentrumsvorstand in Kraft.

Verabschiedet von der Jugendpflege und dem Jugendzentrumsvorstand im Januar 2009.

Hiermit versichere ich die Benutzungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten und vor anderen zu vertreten.

Vorstand:
